

bungen des späteren 11. und des frühen 12. Jahrhunderts eine zentrale Rolle in der Entwicklung des deutschen Thronfolgerechts zugekommen sein. In den Jahren nach 1077 wandelte sich aber kaum allein – wie Rörig annahm – das Thronfolgerecht vom Geblütsrecht zum Wahlrecht; in diesen sechs Jahrzehnten bildete sich möglicherweise ein Thronfolgerecht als eigenständiger Rechtsbereich mit einschlägigen Sachnormen und eigenen Verfahrensregeln erst aus.